

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XIV. —

Breslau, den 7ten April 1813.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Nro. 7. enthält:

- (Nro. 161.) Die Urkunde über die Stiftung des eisernen Kreuzes. Vom 10ten März 1813.
 - (Nro. 162.) Den Königl. Befehl wegen Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit der Armee. Vom 17ten März 1813.
 - (Nro. 163.) Die Verordnung über die Organisation der Landwehr. Vom 17ten März 1813., und
 - (Nro. 164.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre wegen Auszeichnung der Staats-Diener, so sich freiwillig zum Krieges-Dienst stellen. Vom 18ten März 1813.
-

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 79. Die Bestimmungen zur Abkürzung und Vereinfachung des Verfahrens bei Revision der Registraturen in Ansehung des Stempel-Wesens betreffend.

Zur Abkürzung und Vereinfachung des Verfahrens bei Revisionen der Registraturen in Ansehung des Stempel-Wesens, besonders bei Einziehung und Nachbringung der defectirten Stempel-Gefälle, ist die Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben mit des Herrn Justiz-Ministers Excellenz über folgende den Finanz- und Justiz-Behörden zur Vorschrift dienende Bestimmungen übereingekommen, welche auf den Grund einer

Befugung gedachter Königl. Abgaben = Section vom 17ten Januar c. hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Achtung bekannt gemacht werden.

- 1) Um zu jeder Zeit übersehen zu können, welche Akten der Stempel = Fiscal bei den Gerichten racione der Stempel revidirt hat, muß derselbe auf jedem von ihm geprüften Akten = Stücke die Worte:

ist revidirt,
das Datum,

und seine Namens = Unterschrift setzen.

- 2) Der Stempel = Fiscal trägt die bei der Revision gefundenen Defecte in eine Tabelle, welche folgende Rubriken haben muß:

a) die fortlaufende Nummer,

b) das Akten = Zeichen,

c) die Namen der Partheien,

d) das folium Actorum, wo Stempel fehlen,

e) die Bezeichnung der Verhandlungen, wozu sie fehlen, und

f) den Betrag der defectirten Stempel.

- 3) Nach beendigter Revision überreicht der Stempel = Fiscal die Liste der defectirten Stempel der competenten Behörde, und diese communicirt dem visitirten Gerichte eine vidimirte Abschrift der Nachweisung von den defectirten Stempeln, um diese einzuziehen, und an das nächste Accise = Amt gegen Empfangnahme eines gleich hohen Betrages an Stempel = Papier zahlen zu lassen.

Zugleich weist die Finanz = Behörde das betreffende Accise = Amt an, den Geld = Betrag von dem betreffenden Gericht anzunehmen, dagegen demselben einen gleichen Betrag an Stempel = Papier in möglichst wenigen Bogen auszuhändigen, und auf jeden dieser Bogen unter Beifügung des Datums und der Namens = Unterschriften zu bemerken, zu welchem Behufe das Stempel = Papier antgeantwortet oder gelöst worden, dergestalt, daß solches zu keinem andern Behuf, als zur Supplirung des Stempels bei den Acten zu dienen gebraucht werden kann.

- 4) Mit dem zu 3 bemerkten Requisition = Schreiben der Finanz = Behörde, werden bei dem Gerichte, welches wegen der Stempel visitirt ist, General = Acten, die Stempel = Visitation des Gerichts im Jahre 18 = = betreffend, angelegt.

- 5) Ist es ein Gericht der 1ten Classe, so besorgt die Registratur zu jedem Acten = Stücke, welches einen Stempel = Defect enthält, einen Extract aus den Mo = nitis

nitis des Stempel-Fiscals. Dieser Extract wird zum Vortrag befördert, der Decernent prüft nunmehr das Monitum, und bestimmt von wem der Stempel einzuziehen ist.

6) So wie die Extracte vom Portrage zurück kommen, werden sie dem Decernenten in den General-Acten wegen der Stempel-Visitation vorgelegt. Dieser erläßt ein Mandatum de solvendo, welches alle Interessenten enthält, in sofern sie nicht auswärtig wohnen, und nur an diese ergehen besondere Mandate.

7) Ist die, im Zahlungs-Mandate bestimmte Frist verstrichen, so werden Acta ex Officio wieder vorgelegt, hiernächst wird Auskunft von dem Officianten, welcher die Stempel-Gelder erheben soll, über die unbezahlten Posten gefordert, und wegen derselben die Execution verfügt.

8) Derjenige Officiant welcher die Erhebung dieser Stempel-Gelder zu besorgen hat, fertigt eine Abschrift, der beim Gerichte eingegangenen Liste der Stempel-Defecte an, welche noch die Columnen

ist bezahlt, und
ist niederschlagen

enthält, er füllt diese Columnen sogleich, wie die Zahlung erfolgt, oder eine Niederschlagung verfügt ist, aus, und sammelt die ihm zuzustellenden Niederschlagungs-Decrete. Mit dem Schluß jeden Monats zahlt er die eingegangenen Summen an das nächste Accise-Amt, so lange, bis der ganze defectirte Betrag nach Anleitung der Designation eingegangen, und r. sp. niederschlagen ist.

Nusßerdem geschieht auch die Ablieferung zu den gedachten Cassen im Laufe des Monats so oft, als 25 Rthlr. für defectirte Stempel eingegangen sind. Gegen jedesmalige Zahlung erhält der Officiant einen gleichen Betrag an Stempel-Papier in möglichst wenigen Bogen mit der §. 3. vorgeschriebenen Uberschrift versehen, welche die Bestimmung des Stempels ergibt.

9) Wenn solchergestalt die Einziehung oder Niederschlagung sämmtlicher Stempel-Defecte bewirkt ist, übergiebt der Officiant seine Liste, mit den justificirenden Quittungen und Niederschlagungs-Decreten dem Gerichte, und dieses communicirt sie der competenten Finanz-Behörde, jedoch ohne Beläge, worauf von dieser die etwa erforderliche Super-Revision durch den Stempel-Fiscal veranlaßt wird.

- 10) Von den solchergestalt eingezogenen Stempeln erhält sodann der Stempel-Fiscal die ihm gesetzlich gebührende Quote, zu zehn pro Cent.
- 11) Bei kleinen Gerichten, die nicht mit einem Stempel-Vertheiler versehen sind, fallen die Extracte zu einzelnen Acten fort. Der Richter veranlaßt sogleich die Einziehung der Stempel auf das Schreiben der competenten Finanz-Behörde, und befolgt die obigen Vorschriften §. §. 4. 7. 8 und 9. resp. wegen Anlegung der General-Acten, zu verfügenden Execution, Fertigung und Vervollständigung der Liste, Abführung der eingegangenen Stempel-Gelder zur bestimmten Casse, und Einreichung der, die Berichtigung der Stempel-Defecte nachweisenden Liste, bei der competenten Finanz-Behörde.
- 12) Die Notare sind verpflichtet, mit der ihnen von der competenten Finanz-Behörde zuzufertigenden Liste der vom Stempel-Fiscal bei Revision der Notariats-Acten defectirten Stempel ebenfalls besondere Acten anzufangen, den defectirten Stempel-Betrag jedesmal sofort und längstens binnen vier Wochen aus eigenen Mitteln mit Vorbehalt ihres Regresses am die Partheien, zu der, in der an sie ergangenen Verfügung benannten Casse abzuführen, und wie dieses geschehen, der competenten Finanz-Behörde anzuzeigen.
- 13) Die von den Cassen gegen Zahlungs-Empfang auszuhandigenden, mit der §. 3. bestimmten Ueberschrift versehenen Stempel-Bogen sind sowohl bei den Gerichten als von den Notaren zu den §. §. 4 und 12. gedachten Acten zu bringen.

A. D. V. März 165. Breslau, den 20sten März 1813.

Breslauer und Reisser Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 80. Warnung gegen den Verkauf von Pferden und Militair-Effecten, von Militair- und andern dazu nicht berechtigten Personen.

Mehrere von neuem vorgekommene Fälle haben uns die Ueberzeugung verschafft, d. ß. ohn achtet des mehrfach geschäftten Verbotes:

weder Pferde noch Vieh oder Militair-Effecten vom Militair und zu deren Verkauf nicht berechtigten Personen zu erhandeln, sich einzelne Unterthanen dennoch erlauben, dergleichen Gegenstände ohne Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch den Verkauf sich anzueignen.

Wir finden uns daher veranlaßt, diese Vorschrift noch einmal dahin zu erneuern:

§. 1. Niemand darf sich unterstehen, von Militair- oder andern Personen, Pferde, Vieh oder Militair-Effecten anzukaufen, ohne vorher die gehörige Uebersetzung zu haben, daß der Verkäufer zum Verkauf der Sache wirklich berechtigt ist.

§. 2. Wer daher ohne Vorwissen und schriftliche Erlaubniß des commandirenden Offiziers von einem Militair, besonders untern Ranges, Pferde oder Effecten ankauft, oder anders, als mit Zuziehung der Orts-Obrigkeit, gegen die der Verkäufer sich durch ein Attest seiner vorgesetzten Behörde legitimiren, und seinen Namen, Stand, so wie das Regiment, Bataillon, oder die Compagnie bey der er steht, angeben muß, ist nicht allein zur unentgeltlichen Rückgabe derselben verpflichtet, sondern auch außerdem nach dem Grade der ermittelten Fahrlässigkeit strafbar.

§. 3. Ein gleiches gilt bei dem Ankauf von solchen Civil- Personen, die sich über die Befugniß zum Verkauf nicht ausweisen können.

§. 4. Wissentlicher Kauf von gestohlenen Pferden und Sachen, so wie gewaltsame Aneignung derselben, oder Aneignung durch Ueberredungen und List, sind der strengsten Bestrafung nach den Criminal-Gesetzen unterworfen.

§. 5. Finden sich irgend wo Pferde ein, deren Eigenthümer unbekannt sind, so muß nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. 1. Tit. 9. §. 19 der Gerichtsbehörde des Orts, wo sich solche eingefunden haben, Anzeige davon gemacht werden, welche alsdann von Amtswegen verbunden ist, ein gesetzliches Verfahren, sowohl zur Ausmittlung der Eigenthümer, als auch wegen der Disposition über die Pferde selbst einzuleiten.

§. 6. Eben so müssen, wenn von Militair- Personen Sachen in den Quartieren zurückgelassen oder vergessen sind, solche von jedem Bequartirten sofort auf den Dörfern an die Schulzen abgeliefert, und dem Ante oder der Orts-Gerichts-Behörde davon zur Veranlassung des weitern Verfahrens Anzeige gemacht werden. In den Städten sind dergleichen Sachen sogleich dem Magistrat zu übergeben.

§. 7. Allen Polizey-Behörden wird es zur ernstlichen Pflicht gemacht, auf die Erfüllung dieser Vorschriften zu wachen, den Vergehungen gegen dieselben sorgfältig nachzuspüren, und jeden Uebertreter dem Gericht zur Festsetzung und Vollziehung der gesetzlichen Strafe zu überliefern.

G. VIII. März. 148. Breslau, den, 25. März 1813.

Königliche Breslauische Regierung.

Nro. 81. Die Accise-Aemter werden an die Berichtserstattung über den Fortgang der Syrup-Fabrikation aus Stärke erinnert.

Der den Accise-Aemtern unterm 23sten July v. J. im vorjährigen Amtsblatt Seite 372. No. 302 sub 3 a. b. und c. vorgeschriebene Termin zur Anzeige über den Fortgang der Syrup-Fabrikation und der Quantitäten Stärke-Syrup, welche in den acht Monaten August pr. die Ende März c. vom platten Lande in die Städte eingegangen sind, geht nunmehr zu Ende und werden die diesfälligen Berichte sämmtlicher Accise-Aemter des Breslauschen Regierungs-Departements nunmehr ohne Anstand allhier erwartet.

Breslau, den 26sten März 1813.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 82. Betreffend die Entschädigung der Gastwirthe und Besitzer städtischer Stallungen für die zum Militair-Behuf hergegebenen Ställe.

Es ist höhern Orts festzusetzen besunden worden, daß Gastwirthe und andere Besitzer städtischer Stallungen, welche ihre Ställe, weil sie mit Militair-Pferden belegt gewesen, nicht haben vermieten können, und außerdem Stall Utensilien und Beleuchtung haben liefern müssen:

- 1) für so viel Pferde, als sie dazu gehörige Mannschaften zur Einquartierung erhalten, Stallung unentgeltlich herzuhaben verpflichtet sind,
- 2) für jedes Pferd aber, welches bey ihnen über diese Zahl einquartirt wird, eine Entschädigung von 6 Pfennigen Stallgeld für den Tag liquidiren dürfen.

Diese Forderungen sollen mit allen übrigen, welche gegenwärtig nicht nach den Verordnungen vom 19ten December 1812., 19ten Januar c. S. 14., 5ten März c. (No. 146. 152. 159. der Gesefsammlung) und nach der Instruction vom 9. Jan. c. (No. 19 des Amtsblatts pro 1813.) zur Compensation kommen und auf diesem Wege nicht getilgt werden können, künftig befriedigt und dieserhalb mit vollständigen Auerkenntnissen versehen werden.

M. I. März 476. Breslau, den 26sten März 1813.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 83. Wegen des von den Justiz-Commissarien, approbirten Aerzten und Chirurgen nicht bedürftenden Bürgerrechts.

Da höhern Orts festgesetzt worden, daß Justiz-Commissarien, approbirte Aerzte und Chirurgen, insofern letztere nicht zugleich Pader und Barbierer sind, aus keinem andern Grunde, als wegen des etwannigen Besizes eines bürgerlichen Grund-

eigenthum zu Gewinnung des Bürgerrechts in den Städten nicht angehalten werden dürfen; so wird solches sämmtlichen Magisträten zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

P. V. März 123. Breslau den 26ten März 1813.

Polizey = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 84. Betreffend die Stempelpflichtigkeit der Quittungen in Servis-Angelegenheiten.

Auf geschehene Anfrage wegen der Stempelpflichtigkeit der Quittungen in Servis-Angelegenheiten, hat die Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und in directen Abgaben sich veranlaßt gefunden, durch eine Verfügung vom 8ten März e. nachstehende Bestimmungen festzusetzen:

- 1) gehören die Behältnisse, welche dem Militair oder den Garnisonen miethsweise überlassen werden, den Communen selbst, so bedarf es keines Stempels zu den, von den Communen über empfangene Mieth auszustellenden Quittungen, da Städtische Angelegenheiten, insofern sie nicht bloß das Privat-Interesse einzelner Individuen betreffen, nach §. 12 der Instruction vom 5ten September 1811 stempelfrey sind; tritt dagegen der Fall ein, daß Communen die, dem Militair oder der Garnison einzuräumende Behältnisse von Privat-Personen miethen, so müssen letztere zu den über die Miethen zu ertheilenden Quittungen den gesetzlich vorgeschriebenen Stempel brauchen.
- 2) Zu den Quittungen über Lieferungs- und Bau-Kosten, für die Casernen und Lazarethe, und Wachen, muß der vorgeschriebene Stempel angewendet werden, wenn der Gegenstand 50 Rthlr. oder mehr beträgt, und nicht unter einer gestempelten Rechnung quittirt wird.
- 3) Quittungen des Bürger über Servis-Possessionen sind stempelpflichtig, sobald das einem Individuum zustießende Quantum 50 Rthlr. oder mehr beträgt, dagegen aber sind Quittungen der Communen über Casernen-Servis nach §. 12. l. c. stempelfrey.
- 4) Was übrigens den an die, zum Natur-Quartier nicht berechtigten Militair-Personen zu zahlenden Servis betrifft, so wird solcher ihnen monatlich verabreicht, und sind mithin da der Fall nicht eintritt, daß der zu zahlende Betrag monatlich 50 Rthlr. oder mehr beträgt, die darüber auszustellenden Quittungen stempelfrey.

Zur allgemeinen Kenntniß und Achtung werden diese Bestimmungen hiermit bekannt gemacht.

M. u. A. D. V. März 197. Breslau, den 27ten März 1813.

Militair- und Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 85. Aufforderung an sämtliche Magistrate und andere Orts-Behörden erl. Breslau, wegen Abgebung ihrer Vorschläge zur Bestimmung der Jahrmärkte-Termine für das Jahr 1814.

Es soll eine neue Jahrmärkte-Regulirung für das künftige Jahr 1814 vorgenommen werden.

Um die Termine desto richtiger und zu allgemeiner Zufriedenheit sowohl für die magistratualischen und andern Orts-Behörden, als auch für die gesammten handeltreibenden Personen und sonstigen Marktzieher festsetzen zu können, sollen die Magistrate und andere Orts-Behörden zuvörderst mit ihren Vorschlägen gehört werden. Bei Abgebung derselben ist folgendes zu beachten:

1. sollen nach einem Rescript der Königl. Departements für die Gewerbe und den Handel und für den Cultus die Jahrmärkte an denen Orten, wo es sonst üblich gewesen, wiederum des Sonntags abgehalten werden können, jedoch unter der Bedingung, daß dadurch der öffentliche Gottesdienst nicht gestört werde und zu dem Ende das Aufbauen der Buden entweder schon am vorhergehenden Sonnabend oder erst Sonntags nach beendigtem Gottesdienste erfolgen müsse.

2. Muß von den Magistraten und andern Orts-Behörden genau angezeigt werden: wie lange jeder Jahr-Kram- oder Viehmarkt observanzmäßig dauert, und ob die Viehmärkte mit den Kraummärkten zusammen an einem und demselben Tage abgehalten werden, oder aber Jeder für sich allein bestehet, und im letztern Falle ob der Viehmarkt vor oder bald nach dem Jahrmärkte gehalten wird.

3. Ist in Betreff der Abhaltungs-Termine das feststehende Princip nicht außer Acht zu lassen, daß nemlich jede kleine Stadt oder Marktflecken von einer andern Stadt, wo an einem und demselben Tage gleichartiger Markt gehalten wird, wenigstens 6 Meilen, größere Städte hingegen 8. 10. 12. und mehrere Meilen voneinander entfernt seyn müssen. Bloß der Markt in Breslau macht hierin eine Ausnahme von der Regel, weil dieser jedesmal 14 Tage dauert, und ein solcher Zeitraum wegen der vielen andern Märkte nicht über gelassen werden kann.

4. Muß bei den Termin-Vorschlägen auch darauf Rücksicht genommen werden, daß in Betreff der jüdischen Festtage als: die 4 Oster- 2 Pfingst- und 2 Neujahrs Feiertage, der Veröhnungstag und die 4 Laxhütten-Tage keine Collisionen entstehen.

Indem nun die Magistrate und Behörden der Marktflecken hierdurch aufgefordert werden, ihre diesfälligen Vorschläge schleunigst einzureichen, damit die neue Regulirung durch etw. nige Verzögerung der Specialien nicht aufgehalten werde, wird ihnen zugleich eröffnet: daß es in Hinsicht der für das jetzt laufende Jahr

Jahr bereits festgesetzten Abhaltungs-Termine, wie solche in den Kalendern stehen, insofern sie nicht etwa schon officieil abgeändert worden sind, sein unabänderliches Bewenden behalten muß, wenn nicht dargethan werden kann, daß bei Unterhaltung eines oder des andern Termins off. bare Collisionen mit Märkten benachbarter Städte entstehen.

P. V. Febr. 741. Breslau, den 29sten März 1813.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 86. Betreffend das Abraupen der Bäume.

Das eingetretene Frühjahr erinnert an sich an die Nothwendigkeit des Abraupens der Bäume; da indeß dies Geschäft noch immer sehr vernachlässiget wird, so werden sämtliche Landrätliche Officia und Magisträte wiederholt aufgefordert, auf das Abraupen der Bäume zu halten, indem Sie zugleich wieder auf die diesfalls früher ergangenen Verordnungen vom 18ten Januar 1770 und 30sten Jan. 1796 aufmerksam gemacht werden.

P. XV. April 161. Breslau, den 1sten April 1813.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 87. Wegen der Personen-Steuer der eingezogenen Krümper und Beurlaubten.

Durch das Rescript der Königl. Hochlöbl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 13. d. M. ist bestimmt worden, daß, da die zu den Regimentern eingezogenen Beurlaubten und Krümper erst darn auf Befreiung von der Personensteuer Anspruch haben, wenn sie 2 Monate hindurch im Militairdienste hintereinander aus der Gemeinde abwesend sind, eine zweimonatliche ununterbrochene Abwesenheit der Exemption voranzugehen muß, obgleich diese bei den jetzigen Umständen wohl als wahrscheinlich anzunehmen ist. Die bloße Abwesenheit der eingezogenen Individuen zur Zeit der Aufnahme kann aber allein von der Personensteuer noch nicht befreien.

Es wird solches daher sämtlichen Landrätlichen Officiis zur Nachachtung mit dem Auftrage bekannt gemacht, eine genaue Nachweisung der eingezogenen Beurlaubten und Krümper, unter Vermerkung des Tages ihres Abgangs zu den Regimentern aufzunehmen, und solche, wenn sie vom Tage ihres Abgangs an, binnen 2 Monaten im Laufe eines Etats-Jahres nicht zurückkommen, in die Ausfallliste zu consigniren, und diese Liste anhero einzureichen.

F. D. III. Mart. 83. Breslau den 30. März 1813.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 88. Wegen der Tresor-Scheine bei den Resten der Gewerbe- und Luxus-Steuer, so wie der Contribution.

Es ist zwar in dem Edikt vom 5ten v. M. festgesetzt worden, daß bei der Grundsteuer, bei der Gewerbe- und Luxus Steuer $\frac{1}{3}$ in Tresor-Scheinen angenommen werden soll; dies muß auch befolgt werden; allein da solches bei den bis zum 5ten März d. J. gewesenen Resten nicht statt finden kann, sondern die Reste bei der Gewerbe- und Luxus-Steuer völlig ganz in klingendem Gelde, und bei der Grundsteuer nur das $\frac{1}{2}$ nach den vorher bestanden Bestimmungen in Tresor-Scheinen gezahlt werden müssen; so wird dies den Kreis- und Accise-Cassen zur Befolgung bekannt gemacht.

F. VIII. Mart. 310. Breslau den 2. April 1813.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 89. Wegen Reinigung der krank gewesenen Dörfschaften.

Da die seit dem Durchzuge der fremden Truppen erkrankten Einwohner durch die rühmlichsten Anstrengungen der Herren Kreis-Stadt Physiker, Aerzte und Chirurgen in den meisten Dörfschaften bedeutende Fortschritte in der Wiedergenesung machen: so tritt zur Verhütung eines zweiten Ausbruchs dieser Krankheiten die Nothwendigkeit einer sorgfältigen Reinigung der Fußböden, Wände und Decken in den Krankenwohnungen, der Betten, Kleider, Wäsche; der Utensilien und des Verbrennens des Lagerstrohes ein.

Bei diesem Geschäfte sind die Räucherungen mit Dämpfen der übersäuerten Salzsäure, wozu in der hiesigen Zeitung vom 5ten c. eine ausführliche Anleitung wiederholt gegeben worden, vorzüglich anzuwenden. Außerdem gehören noch Waschungen mit Lauge und wiederholte Lüftungen dazu.

Das Reinigungs-Geschäft wird im Beisein und unter der Aufsicht der mit der Behandlung der Kranken beschäftigt gewesenen Herren Aerzte und Chirurgen u. Ujogen, von den Herrn Physicis revidirt, und darüber ein Protocoll eingereicht.

Erst nach dieser Revision werden die Genesenen nach verlaufenem 21sten Tage, von dem Anfange der Wiedergenesung an gerechnet, zu dem Umgange mit den gesund verbliebenen zugelassen, und die Warnungstafeln abgenommen.

P. X. April 307. Breslau, den 3ten April 1813.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Bekanntmachungen.

Da fast täglich bei Mr Briefe von jungen Leuten eingehen die Artilleristen werden wollen, so sehe ich mich genöthigt zu erklären, daß die unmittelbare Anstellung

lung Sache der Brigadier oder ihrer Stellvertreter ist. Aus diesem Grunde werden alle dergleichen Gesuche von Mir an diese geschickt, daher Jeder seinen Wunsch, dem Vaterlande nützlich zu werden, dadurch daß er sich an mich wendet, nur verweigert nicht aber beschleunigt.

Wer also Lust hat in die Artillerie zu treten, der wende sich:
 wenn er zur Preuss. Brigade will, da der Brigadier: Major von Schmitt mobil, an den Major Streit in Gaudenz,
 wenn er zur Braunsbergischen Brigade will:
 an den Obrist und Brigadier Decker in Reisse,
 und wenn er zur Schlesiſchen Brigade will:
 da der Brigadier: Major v. Blumenstein mobil, ebenfalls an den Oberst Decker in Reisse.

Hauptquartier Bunzlau, den 23ten März 1813.

August von Preußen.

Die zu Breslau verstorbene Johanna Eleonora verwittwete Blacha gebörne Birwing, hat in ihrem Testamente,

- 1) dem Elisabethiner Convent daselbst 100 Rthlr. und
- 2) dem dasigen Kinder-Hospital zur schmerzhaften Mutter bei der Universitäts-Kirche 30 Rthlr. Courant ausgesetzt.

	Rthlr.	gr.	pf.
Nach dem Rechnungsauszuge vom 13. März c. betrug die Einnahme der zur Bekleidung freiwilliger Jäger eingegangenen Beiträge:	18994	20	8
Hierzu haben bis gestern Abend beigetragen:	36	—	—
310. Herr Lehsfeld, Accise- und Zolleinnehmer in Warmbrunn aus einer Sammlung	196	8	—
311. Herr Krieger, Postwärter in Malapane, 1 paar Ringe, taxirt 5 Rthlr. 8 Gr.	202	13	6
312. Neumarkt. Cantischer Kreis, ein Schaustück, taxirt 1 Rthlr. 12 Gr.			
Cour.			
Nom. Münze 354 Rthlr. 11 Gr. 8½ Pf.	300	—	—
Tresorscheine 30	100	—	—
Interimsscheine 50	28	8	—
313. Herr Frb., Banquier aus Berlin	10	—	—
314. Herr v. Beguelin, Geh. D. St. R. in Berlin	28	8	—
315. Herr v. W. . . . n, Hofrath in Berlin, 5 Frd. d'or	10	—	—
316. Herr Candidat C. H. K. Seydel aus Güstrow	50	—	—
317. Herr Bittermann, Oberamtmann in Wanssen	362	4	—
318. Das Königl. Ober-Bergamt hier Tresorscheine 10 Rthlr. und baar	6	—	—
319. — — — — — ihre beiden Töchter 2 Rubel aus der Sparbüchse			
320. K. V. Z. in schlesiſchen Pfandbriefen 50 Rthlr.			

	Transport	Rthlr.	gr.	pf.
321. Herr v. Massow, Reg. R. in Kbrg. i. d. N. M. daselbst gef. 48. Rtl. u. 2 Dukaten		20286	6	2
322. Herr Schr. Geh. Ob. St. Rath in Berlin r Kurmärkische Obligation nebst 4 Coup. à 5 pSt. und 3 Coup. à 4 pSt. 300 Rthl.		54	16	—
323. Dem Könige und Vaterlande von ... g...				
324. Herr Freiherr v. Welckel zu Laband bei Gleiwitz Tresorscheine 300 Rthl.		4	—	—
325. Herr v. Wörner, Rittm. zu Dbercke, 2 goldene Ringe, taxirt 4 Rthl. 12 Gr.				
326. Die Herrn Lehrer und Schüler im Elisabethschen Gymnasio hier		66	12	—
327. Herr W. 3 silberne Löffel taxirt 4 Rthl. 18 Gr.				
328. Herr Wagner, Obersörster in Klein Bauschwitz bei Steinaußen		5	—	—
329. C. und B. 1 gehseltes Goldstück taxirt 1 Rthl. 16 Gr.				
330. Demwifelle Himstädt aus Peterswalde, 1 silbernen Fingerhut, taxirt 8 Gr.				
331. Frau Helvoigt geb. Dellgehausen eben daher 1 goldener Ring, der Gärtner Hr. Kreiser, dergl. u. der Actuar. Hr. Müller 2 dergl., taxirt 6 Rthl.				
332. Herr Schwarz, Cragz-Senior in Stroppen		9	8	—
333. Herr Krause, Landjäger in Glas, von verschied. Forstsoffizianten gesammelt		20	—	—
334. Das Acciseamt zu Pilschen		2	8	—
335. eine Sammlung aus Conradswaldbau bei Landshut 10 Rthl. Cour. und 6 Rthl. Rom Münze		13	10	3
336. Herr F. E. Sander, Kaufmann in Berlin, Tresorscheine 40 Rthl.				
337. ohne Namen durch Herrn Bürgermeister Rusche in Schweidnitz				
338. D. E. v. P. aus Dils 100 Rthl. geflempelte Tresorscheine		3	8	—
339. Herr Hensel, Pastor in Polgfen bei Wohlau, einen alten schwedischen Ducaten 3 Rthl. 8 Gr. 1 Denkmünze auf den letzten Herzog von Liegnitz 12 Gr.				
340. Herr Wschezinsky, Justitiarius in Fürstenstein		4	—	—
341. Herr Hesse, Bürgermeister in Namslau, aus einer Sammlung 21 Rthl. 4 Gr., worunter 3 Rthl. in Dukaten				
342. Der Magistrat in Grünberg, das Residuum der dort veranstalteten Sammlung, aus welcher bereits verschiedene Freiwillige dort unterstützt worden und in Tresorscheinen 5 Rthl.		21	12	—
343. Bürgermeister und Rath in Friedland unter Fürstenstein 20 Rthl. 23 Gr. Rom Münze		66	10	—
344. Herr Löhr, Amtmann in Langenau		11	23	3
345. M. mit dem Motto von No. 126. Ein Ehepaar, das einzige, was es noch an Werthe besitzt, ein paar goldene Ringe, taxirt 3 Rthl. 6 Gr.		5	—	—
346. M. v. H. 1 silbernes Rad.büchsen, u. 1 Strickbeutel mit Perlen tax. 22 Gr.				
347. H. aus W. bei R.				
348. dessen Wittin 1 goldene Kette und 1 paar Ohrringe, taxirt 23 Rthl.		50	—	—
349. ein Niderschlesier in Oberschlesien				
350. Emilie Grbill aus Frankfurt zur Anschaffung von Mänteln 4 Erd'or		30	—	—
351. Herr Nürnberg, Juwelierbeamter in Alt-Stetin		22	16	—
352. Das Personale des Gerichts der ehemaligen Tschener Stiftsgüter		70	—	—
353. Herr Hauptmann v. Delpson in Hebernitz g. sammlet vom Hrn. v. Forny mit 30 Rthl. und vom Hrn v. Sotis mit 5 Rthl.		30	—	—
354. aus Peterswaldbau Hr. Häckel, Kaufm., 1 silbernen Becher tax. 6 Rthl. 8. Gr.		55	—	—
355. — — — F. B. 1 Dukaten				
356. — — — dito 1 gold Rng. u. 2 par silb. Schnallen, tax. 5 Rthl. 6 Gr.		3	8	—
357. — — — C. G. B. 1 doppelten August'dor				
		11	8	—
Latus		20846	1	8

	Transport	Rthlr.	gr.	pf.
358. aus Peterswalbau, C. F. S.		20846	1	8
359. — — — F. G. F. 3 Rthlr. Nom. Münze		10163	1	17
360. — — — F. G. S.			1	—
361. — — — C. G. S. 3 Zwanzigkreuzer			17	—
362. — — — Herr Grofius, Amtmann, 10 Rthlr. Nom. Münze		5	17	1
363. — — — F. G. R.		1	18	—
364. — — — K. B. 3 Thalerscheine			—	—
365. — — — Frau M. 1 handverschen Gulden			17	—
	dito altes Silber, taxirt 10 Gr.			
366. verschiedene Ungenannte		3	17	6
367. Herr Magnor, Capricier zu Scheibitz		1	8	—
368. Frau K. G. R. v. L. in Berlin 1 Ring mit 5 Brillanten, taxirt 15 Rthlr.				
369. Herr Hülsbeck, Rentant in Potsdam		25	—	—
370. ein Patriot in Berlin in 2 Staatszinscheinen 72 Rthlr. 11 Gr.				
371. ein Ungenannter aus Bülkau 7 Frd'or 6 Dukaten		59	16	—
372. Herr Winter, Bürgermeister aus Dhlau, von einer Sammlung 127 Rthlr. 21 Gr. Nom. Münze und 14 Rthlr. 12 Gr. Cour.		91	13	8
373. Herr Hof. Reg. Quart. Meister in Dhlau 1 Anleibeschein von 4 Frd'or				
374. K. — in Dhlau 1 silberne Dose, taxirt 4 Rthlr. 4 Gr.				
375. Emma und Beate in D. — zwei kleine Kinder — was sie haben		2	8	—
376. Auguste K.		1	—	—
377. die General-Staatscasse abschläglic auf die 3 deponirten Dosen mit Brillanten (siehe Amtsb. X.)		1000	—	—
370. F. v. d. M. 1 Staatsobligation über 250. Rthlr. und 6 Coupons				
376. das Accise- und Zollamt Guttentag		2	13	9
380. Herr G., Professor in Berlin, 50 Rthlr. in 1 Gehaltschein				
381. Herr Otto, Oberamtmann in Riemensberg bei Auras		8	—	—
382. Herr v. Heidebrck, Geh. Staatsrath und Ritter	500			
383. Herr Scheffler, Postinspctor zu Neustadt Eberswalde 1 Doppel Frd'or.	11	8	—	—
384. Herr Porciac, Kathol. Pfarrer in Falkenhayn	2			
385. Der Löwenbergsche Kreis 25 Rthlr. in Dukaten, 27 Rthlr. 12 Gr. Cour. und 150 Rthlr 6 Gr. Münz Cour.	206	2	—	—
386. Herr G. L. May, Speisewirth in Berlin, 16 Rthlr. in 3 Dresforscheinen				
387. Herr Freiherr v. D. — vormal's Lieut. im 1sten Bataillon Garde, gegenwärtig in P. 20 Frd'or	113	8	—	—
388. Herr von Warnery der erste, pensionirter Major in Militisch	30	—	—	—
389. Herr Wurzel, Königl. pensionirter Kammerdiener in Potsdam	2	—	—	—
390. Herr Förster Feist zu Gdilsdorf in der Uckermark 1 Frd'or und 3 Rthlr. Cour.	8	16	—	—
391. Herr Kessler, Justizrath in Carolath	15	—	—	—
392. H. S. Gattin 1 goldene Uhr taxirt 15 Rthlr.				
393. C. S., das, was sie sich zu ihrem Vergnügen ersparte	30	—	—	—
394. B. S. a. F.	12	—	—	—
395. das Preuß. Acciseamt in Trebnitz	6	—	—	—
396. Hr. Schumann, Poizcirath in Frankfurt a. d. D. Das Restonum der dortigen Sammlungen 4 Frd'or, 1 Dukaten und 44 Rthlr. Cour.	70	—	—	—
397. Herr Bothe von 23 Handlungsbienern in Frankfurt a. D. gesammelt 1 Frd'or 24 Rthlr.	79	16	—	—

	Transport		Rthlr.	gr.	pf.
398. Herr Schüller, Pastor Primarius in Freystadt, für das Lüchowsche Fr.-icorps gesammelt	231	41	22	9	
399. Herr v. Wittich; Landrath zu Hennersdorff, gesammelt in seinem Kreise 167 Rthlr. 14 gr. 10 pf. Rom. Münze	47				
400. 3.	96		4	3	
401. Herr Schulz der 2te, Rdaigl. Polizeifergeant in Berlin $\frac{2}{3}$ eines Monatsgehalts 1 Rth'or	10				
402. Des Gen. Lieutr. Hrn. von Scharnhorst Excell., das Residuum der bei Ihn eingegangenen und zum Theil schon verwendeten Beiträge mit 158 St. Rth'or und 1792 Rthl 2 gr. 9 pf.	5	16			
403. Herr Hofmann, Kreis-Steuerannahmer. 1 Büchse und baar	2583		23	9	
404. Herr Heindorff, Professor hier 1 Dukaten	10				
— — 1 Paar silberne Sporen taxirt 7 Rthl.	3		8		
— — 1 Trauring taxirt 1 Rthl. 20 Gr.					
— — 1 goldenes Kreuz taxirt 2 Rthl.					
— — 1 silbernen vergoldeten Löffel taxirt 1 Rthl. 8 Gr.					
405. S. aus N. in Rth'or 100 Rthl.					
406. Herr R. R. Präl. S-e 1 Stück sehr feines roth s Tuch und	113		8		
407. Herr Bree, Einnehmer und Herr Winkopp Controlleur in Stroppen	23		10		
408. Herr von Helmrich, Landrath, gesammelt im Nimpscher Kreise 45 Rthl. 10 Gr. Rom. Münze	2				
409. v. P. in S. Silber und Trauringe.	25		22	9	
410. Herr Nötel, Mitglied der Special-Säcular. Commission in Ratibor	20				
411. Herr David, Stadtgerichts-Actuaris in Namslau	2				
412. dessen Kinder	1				
413. Zegan, Stadtgerichtsdiener daselbst	12				
414. Die Herren Accise- und Zoll-Officianten in Volkshayn	8				
415. Herr Schrödter J. G. in Hirschberg	5				
416. Herr Neumann, Justitiarius in Beuthen	5				
417. Herr Niklis, Accise, Cassen, Rendant in Bauerwitz 27 Rthl.	3	10			
Herr Hoffmann, Controlleur, 2 Rthl. und Hr. Stande, Beschauer, 12 Gr. Rom. Münze					
418. Herr Hiasny, Förster in Kraschom, 10 Rthl. Rom. Münze, und Fiscal, Unterförster, 4 Rthl. Rom. Münze	8				3
419. aus Heinrichau und Münsterberg	25				
420. der Magistrat zu Falkenberg gesammelt in Münzsch. 5 Rthl. 15 gr. 4 pf. baar	20		10	10	
421. Herr Vöbel Danziger	1		10		
422. Der Magistrat in Waldenburg, das Residuum einer Sammlung 1 Tresorschein à 5 Rthl. und baar	21		18		
423. Herr Lange, Stadtrichter in Reinerz, 1 Dukaten derselbe und dessen Gattin 6 Casselöffel, letztere noch 2 silberne Gürtel: schlosser, taxirt 3 Rthl. 18 Gr.	3		8		
424. das Accise- und Zollamt Leobschütz	14				
— — Rosenberg	11				
426. Herr Sorge, Steuer-Controllleur in Cosel	10				
427. Herr Hofmann, Stadtrichter, und Hr. Lehmann, Bürgermeister in Lewin, von einer Sammlung	9		20		
Transport		26232	17	7	

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport	26232	17	7
428. Ein Ungenannter aus Glas eine Denkmünze		3	—
429. Herr Michaelis Feuereinnnehmer und Rittmeister in der A. zu Gleiwitz		30	—
430. Herr Koppe, Badeinspector in Reinerz		4	—
431. Herr Schreiber, Calculator in Ratibor		20	—
432. F. aus Ratibor 50 Rthlr. Rom. Münze		28	—
433. Herr Köhr, Kreissecretair in Bürgsdorf bei Volkenhagen		10	13 8
434. aus Peterswaldau, Hr. Pastor Seybold altes Silber und	1 Rthlr.	mit Dehr	
435. — Herr Pastor Bach	2 Rthlr.		
436. — Herr Langen, Getreidehändler	1 Rthlr.		
437. — Kirchner, Marqueur	2 Rthlr.		
438. — H. F. M. 1 Rubel und die. Münze	2 Rthlr.	16 Gr.	
439. — M. B. 1 goldnen Ring taxirt	1 Rthlr.	6 Gr.	
440. — dito baar	2 Rthlr.		
441. aus Peterswaldau H. K. und H. E.	1 Rthlr.	17 Gr. 1 Pf.	
442. — Herr Groß Chirurgus, 1 paar silberne Schnäuen,			
taxirt	1 Rthlr.	18 Gr.	
443. — verschiedene Ungenannte:	1 Rthlr.	12 Gr.	—
444. Herr Merensky, Obersforster in Sioberau, von einer Sammlung		12	21 1
445. Herr Pfeffer, Oberamtmann in Ratsch, 10 Rthlr. Münze		35	—
446. Die Geschwister Sczrda in Schlawenzitz		5	17 1
447. Der Magistrat in Glas von einer Sammlung		50	—
448. Herr Graf Seblnicky auf Geypersdorff		50	—
449. Herr von Gelhorn, Marschallcommissarius		25	—
450. Herr Krebs, Superintendent in Ridsniz		25	—
451. Hr. Frhr. v. Morawitzky auf Boblowitz 42 fl. Wiener Einlösungsscheine		6	—
452. Hr. Thalherr, Erzprießer zu Gleiwitz, von einer Sammlung unter der		45	—
Geistlichkeit seines Kreises		3	10
453. die verehet. Chirurg. Doniges geb. Schölzel in Ratscher 1 Dukaten			
454. Hr. Delschläger, Pastor in Pommerswitz, und die Frau Postmeisterin Reichel 2 goldene Ringe taxirt 5 Rthlr. 1 Gr. 6 Pf.			
455. L. aus Berlin		50	—
456. Albert Jordan in Berlin aus seiner Spaubüchse 1 Dukaten		3	10
457. Theodor Jordan in Berlin aus seiner Spaubüchse 1 Dukaten und 4 Gr.		3	14
458. C. P. v. A. C. B. 20 Louis'd'or		14	8
Summa	26756	16	5
Hieron sind, incl. der im Amtsblatt Nro. XII. verrechneten Gelder, verausgabt worden, an:			
	Rthlr.	Gr.	
393 Jäger im Detachement der Garde zu Fuß	8524	6	
An 16 Jäger desselben Detachements Nachschüsse	141	12	
95 Jäger im Detachement des Bataillons der Jägergarde	2268	22	
An 15 Jäger desselben Detach. Nachschüsse	156	=	
1 Jäger im Detach. Garde-Uhlanen	25	=	
2 = des Dragoner Regim. Prinz Wilhelm von Preussen	60	=	
14 = des sachsenburgischen Husaren Regim.	470	=	
An 1 Jäger desselben Detach. Nachschuß	15	=	
Latus	11090	16	—

	Transport	Stktr.	gr.	fl.
1 Jäger im Detach. der Normalgarde	25	11690	16	
17 " " des Westpreuß. Grenadierbataillons	425			
24 " " des Schlesiſchen Schützenbataillons	612			
89 " " Jäger des Leibgrenadierbataillons	2017			
An 3 Jäger deſſelben Detach. Nachſchüſſe	50			
28 Jäger im Detach. der Garde-Volontair-Koſaken	880			
43 " " der Gardejäger zu Pferde	1230			
25 " " des Schleiſchen Infanterieregiments	591			
1 " " des Füſilierbataillon des Schlef. Infanterie-Reg.	35			
8 " " " " des 1ſten Weſtpreuß. Infant. Reg.	200			
16 " " des Reſervebataillons der Leibgrenad.	400			
An 2 Jäger deſſelben Detach. Nachſchüſſe	30			
102 Jäger im v. Lüchowſchen Freikorps	2745			
An daſſelbe Korps auf Ordre des Vereins verſchiedener Hausväter	500			
An daſſelbe auf Ordre des Prinzen Auguſt von Preußen Königl. Hoh.	400			
An daſſelbe auf Ordre des Herrn Kobliß	42			
An daſſelbe auf Ordre des Hofraths D. H. in Berlin	100			
11 Jäger im Detach. des Weſtpreuß. Grenadierbataillons	275			
6 " " " " der Schleiſchen Huſaren	180			
1 " " " " des 1ſten Weſtpreuß. Infant. Regim.	25			
5 " " " " des Schlef. Grenad. Bataillons	125			
17 " " " " des Brandenburgiſchen Cuir. Regim.	525			
1 " " " " des Schleiſchen Cuir. Regim.	25			
1 Jäger im Detach. des Schlef. Ulanen Regim.	30			
1 " " " " der Garde Artillerie	25			
3 " " " " der Brandenburger Artilleriebrigade	62			
1 " " " " der Schlef. Artilleriebrigade	25			
1 " " " " der Brandenb. Ulanen	30			
1 " " " " des Leib-Infanterie Regim.	25			
1 " " " " des Leib-Huſaren Regim.	30			
1 Ingenieur	50			
2 freiwillige Chirurgen	50			
1 Soldaten im Train	18			
An den Hrn. Prof. Steffens für das Detach. des Bat. d. Jägerg.	150			
An den General-Major und Geh. Staatsrath von Hale für Verwundete u. Kranke auf Ordre der Gemeinde zu Weiſſſtein	100			
An den Gen. Staabſchirurgus Gdrcke auf Ordre des Hofr. D. H. in Berlin	100			
1 Freiwilligen auf höchſten Befehl	60			
An den Major v. Bornſtadt zu Ankauf von 4 Büchſen	50			
Keine Kaſſen-Ausgaben	5			
914 Mann	20	24028	12	
	Beſtand	2728	4	5
	dieſer beſteht in Vorſchüſſen	950	16	—
	baar	1777	12	5